

ein Symposium in Beyruth, Nov. 1974; Jaspers an H. (1933: dessen Rektoratsrede lobend) und an den Freiburger Rektor Tellenbach (1949: H. s Wiederzulassung zum Dozieren befürwortend). Am aufregendsten unter den jüngeren, erstmals veröffentlichten Texten fand ich die Äußerungen von *Gadamer* und *Derrida*. Beide weigern sich, H. s politischen Irrtum durch den Verweis auf seine philosophische Größe zu verkleinern, oder umgekehrt. Beide verweigern sich dem Ausweg, den Zusammenhang zwischen beiden Dingen für bloß kontingent zu deklarieren. Gadamer: Wer meinte, H. s politische Verirrung habe nichts mit seinem Denken zu tun, „merkte gar nicht, wie beleidigend eine solche Verteidigung eines so bedeutenden Denkers war“ (153). Und „wer jetzt glaubt, man brauche sich nicht mehr auf H. einzulassen, der hat überhaupt noch nicht erlassen, wie schwer es für einen jeden immer war und immer geblieben ist, sich mit ihm einzulassen und sich nicht lächerlich zu machen, wenn man sich überlegen gebärdete“ (155). Derrida versucht, der skandalösen Tatsache, daß H. nach dem Krieg sich nicht offen mit den Schrecken des 3. Reiches auseinandergesetzt hat, einen praktischen Sinn abzugewinnen: so würden wir gezwungen, die moralistische Gedankenlosigkeit aufzugeben und uns endlich mit dem „noch immer ungedachten Phänomen, das für uns der Nationalsozialismus darstellt“, zu befassen (160). Gadamer scheint im „Traum“ von einer „Volksreligion“ den Kern von H. s „nationalsozialistischer“ Motivation zu sehen, – ein Traum, in dem sein Abschied vom Christentum die negative Triebfeder spielte. Aus diesem Traum heraus wollte er 1933/34 die Universität revolutionieren. Auch nach der Enttäuschung hütete er diesen Traum weiter „und beschwieg ihn“ (153). Auf die Frage, ob sich H. denn, nach dem Krieg mindestens, gar nicht verantwortlich gefühlt habe für die fürchterlichen Folgen der Machtergreifung Hitlers, sagt Gadamer: „Die Antwort ist eindeutig: Nein. Das war die verkommene Revolution und nicht die große Erneuerung aus der geistigen und sittlichen Kraft des Volkes, von der er geträumt hat und die er als die Vorbereitung zu einer neuen Menschheitsreligion ersehnte“ (154). – (Zwei Fehler: 132 muß es „Microfiche“ heißen, nicht „MicroFish“; 265 und entsprechend 267: Hans – nicht Karl – Barth).

G. HAEFFNER S. J.

COMPLEXIO OPPOSITORUM. Über Carl Schmitt. Hrsg. *Helmut Quaritsch* (Schriftenreihe der Hochschule Speyer 102). Berlin: Duncker & Humblot 1988. 610 S.

Recht genau eineinhalb Jahre nach dem Tod des Staatsrechtlers Carl Schmitt fand in Speyer als Sonderseminar der Hochschule für Verwaltungswissenschaften die erste wissenschaftliche Zusammenkunft statt, die sich dem Werk des Juristen widmete. Die Referate und Diskussionsbeiträge dieser Tagung liegen jetzt in einem umfangreichen Band vor, der vom Rektor der Hochschule und Veranstalter der Tagung, Helmut Quaritsch herausgegeben wurde. – Schon die Auswahl der Teilnehmer und Referate macht deutlich, daß hier keine reine Juristenveranstaltung geplant war, sondern das Bemühen vorherrschte, die vielfältigen Strömungen im Werk Carl Schmitts von verschiedenen Fachrichtungen aus zu beleuchten: So waren in Speyer Juristen, Philosophen, Historiker, Politologen, Soziologen und – für den Kenner der Schriften Schmitts nicht überraschend – Theologen beteiligt. Bunt wie der Fächerkanon ist die geographische Herkunft der Teilnehmer; neben der Bundesrepublik, Italien, Frankreich, Belgien und England waren die Vereinigten Staaten, Japan und Korea vertreten. Hinzu kam Hermann Lübke („Carl Schmitt liberal rezipiert“) aus der Schweiz. Gerade diese Vielfalt hätte es allerdings wünschenswert erscheinen lassen, der Buchausgabe eine Liste der Teilnehmer mit ihren jeweiligen Fachrichtungen beizufügen.

Das Buch gliedert sich in vier Teile, einen mit biographischen Beiträgen, einen, der mit „Orientierungen“ betitelt wichtige philosophische und theologische Deutungen der Arbeiten Schmitts umfaßt, einen, der Analysen einzelner Teile „aus dem Werk“ vorstellt, und schließlich einen Schlußteil, der aus verschiedenen Ländern über Wirkung und Aktualität des Werkes berichtet. Besonderes Interesse verdient dabei der zweite Teil, der einige Ansätze vorstellt, Carl Schmitt vor dem Hintergrund seiner Katholizität durchgängig zu interpretieren (*Michele Nicoletti*, Trient; *Armin Mohler*, München mit einem Beitrag über „Carl Schmitt und die ‚Konservative Revolution‘“; *Klaus Kröger*, Gießen). Wenn Hasso Hofmann angesichts dieser Neuinterpretationen befürchtet,

„daß Carl Schmitt den Juristen verlorenzugehen droht“ (229), so hat er zumindest insofern recht, als daß die Schmitt-Forschung seit Jahren zunehmend von den Vertretern verschiedenster Fachrichtungen aufgegriffen wird, und dies nicht nur kritisch-ablehnend, wie etwa bei Vertretern der „Frankfurter Schule“. – Diese Ablehnung begründet sich zumeist mit der unzweifelhaft fragwürdigen Rolle, die Carl Schmitt als Staatsrechtler des „Führer-Staates“ gespielt hat. Daß dieses Thema scheinbar keine große Rolle gespielt hat, hängt wohl nicht zuletzt damit zusammen, daß die schon seit längerem mit Schmitt Befassten in Speyer „unter sich“ waren. Wer heute noch auf Schmitts NS-Engagement hinweist, gilt dann als „outdated, Nachzügler seiner selbst“ (*R. Schnur*, *Der Staat* 27 [1988], 437). Die großen Kontroversen fanden daher in Speyer nicht statt, die Auseinandersetzungen hielten sich unterhalb einer Freund-Feind-Dissoziation, die das Treffen gesprengt hätte. Zu den kritischeren Stimmen zählen wohl nur die in England lebende US-Amerikanerin *Ellen Kennedy* („Politischer Expressionsismus“) und – profiliertes – der Frankfurter Jurist (im Fachbereich Sozialpädagogik) *Volker Neumann*, der versucht, Schmitts Attraktion für die Linke nachzuvollziehen („Die Wirklichkeit im Lichte der Idee“). – Neben eingehenden Analysen zu Schmitts „Begriff des Politischen“ (*Gianfranco Miglio*, Mailand; *Hans Joachim Arndt*, Heidelberg; *Christian Meier*, München) finden sich zwei französische Beiträge, beide aus Straßburg, die sich mit dem Spätwerk beschäftigen (*Julien Freund*: „Der Partisan oder der kriegsgerische Friede“ und *Jean-Louis Feuerbach*: „La théorie du Großraum“). Aus Japan (*Masanori Shiyake*, Kyoto) und Korea (*Bongkun Kal*, Pusan), für den englischsprachigen Raum (*George Schwab*, New York) und für das bundesdeutsche Staatsrecht (*Reinhard Mußgnug*, Heidelberg) liegen Analysen über das Fortwirken Schmitts vor.

Der Band gewinnt ohne Zweifel sehr durch die an die einzelnen Referate angefügten Diskussionsbeiträge, die die oftmals unterschiedlichen Standpunkte deutlich machen, und dadurch auch den Leser an der Diskussion teilnehmen und interessante Details erfahren lassen. So führt etwa Günter Maschke gegen Armin Mohlers These, Schmitt habe sich nach 1945 von der katholischen Kirche abgewandt, mehrere Beispiele seiner kirchlichen Einstellung, u. a. den Entwurf eines Briefes Schmitts an Erich Przywara an. – Außerhalb der juristischen Betrachtung ist eines der interessantesten Ergebnisse die Bedeutung, die in mehreren Referaten Schmitts Buch „Römischer Katholizismus und politische Form“ (1. Aufl. 1923, 2. Aufl. 1925) beigemessen wurde. Zwar war sich auch die bisherige Forschung darüber einig, in diesem Werk einen zentralen Zugang zur Biographie Schmitts zu sehen. Jetzt aber wird deutlich, daß dieses Opusculum nicht nur in engstem Zusammenhang mit der „Politischen Theologie“ zu lesen ist, sondern „ein Schlüsselwerk für seinen Denkstil“ (*Kröger*, 159) darstellen kann. Dabei geht die Einschätzung von „Römischer Katholizismus und politische Form“ noch weit auseinander. Vor allem die Frage, ob es sich dabei um eine Bekenntnisschrift (*Kröger*, 171) oder um eine Beschreibung (*Bernhard Willms*, 167) handelt, ist entscheidend dafür, wie weit man darin eine juristische Adaptation soziologischer Methoden sehen kann. Am weitesten in diese Richtung geht *G. L. Ulmen* (New York), der die Behauptung aufstellt, das Buch sei „in Erwiderung auf ‚Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus‘ geschrieben worden.“ (342) Schmitt brauche die Soziologie, um die Brücke von der Theologie zur Jurisprudenz in einer Weise zu schlagen, die die staatsrechtlichen Begriffe in ihrer letzten Radikalität beleuchtet.

Der Band gibt insgesamt einen guten Überblick über den Stand der Forschung, ist aber mehr noch ein Ausblick auf in Angriff genommene Veröffentlichungen über Schmitt (Tomissen, Maschke, Ulmen). Gerade die Verschiedenartigkeit der Versuche, Schlüssel-Themen und -Begriffe zu formulieren, macht deutlich, daß bei Schmitt nicht nur mit Phasen in seinem Werk gerechnet werden muß, sondern auf ihn auch das zutrifft, was er von der römisch-katholischen Kirche gesagt hat: daß sie „Complexio Oppositorum“ sei und die gegensätzlichsten Strömungen umfassen könne.

M. LÖWENSTEIN S. J.